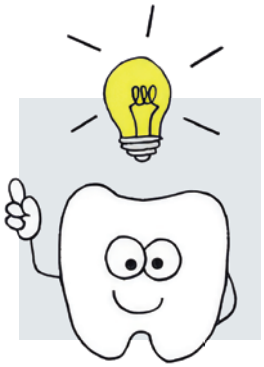
Zum Heraustrennen.
tipp

OP-Mikroskop-Zuschlag GOZ-Nr. 0110: 22,50 EUR – und keinen Cent mehr?


© DAISY Akademie + Verlag GmbH

Wer einmal mit einem OP-Mikroskop gearbeitet hat, möchte es nie mehr missen, denn es ermöglicht wertvolle Blicke auf die feinsten Strukturen, insbesondere bei endodontologischen und chirurgischen Behandlungen. Die Anschaffung ist kostspielig und das Arbeiten damit anspruchsvoll, mitunter sogar sehr anstrengend. Die Patienten aber profitieren ausdrücklich davon, denn die Behandlung erreicht durch den Mikroskop-Einsatz eine besonders hohe Qualität und Erfolgsquote.
Umso ernüchternder ist der Blick auf die Honorierung in der GOZ: Für den Einsatz eines OP-Mikroskops sieht die GOZ-Nr. 0110 nur 22,50 EUR (Einfachsatz) vor. Dieser Preis steht seit der letzten GOZ-Novellierung (2012) fest und wurde nie angepasst. Was man dagegen tun kann, ja sogar tun muss, zeigen wir nachfolgend. Aber zunächst ein Blick auf die Fakten:

Infos zur Autorin

Wann ist der OP-Mikroskop-Zuschlag berechnungsfähig?

Die GOZ-Nr. 0110 kann ausschließlich im Zusammenhang mit den nachfolgend aufgeführten Gebührennummern angesetzt werden:

Leistungsbereich	Zuschlagsberechtigte GOZ-Nrn. (Kurztext)	
Teil C: Konservierende Leistungen	2195	Schraubenaufbau/Glasfaserstift
	2330	Indirekte Überkappung
	2340	Direkte Überkappung
	2360	Vitalexstirpation
	2410	Wurzelkanalaufbereitung
	2440	Wurzelkanalfüllung
Teil D: Chirurgische Leistungen	3020	Entfernung tief frakturierter/tief zerstörter Zahn
	3030	Entfernung eines Zahnes mittels Osteotomie
	3040	Entfernung eines retinierten, impaktierten oder verlagerten Zahnes durch Osteotomie
	3045	Entfernen eines extrem verlagerten und/oder extrem retinierten Zahnes durch umfangreiche Osteotomie bei gefährdeten anatomischen Nachbarstrukturen
	3060	Stillung einer Blutung durch Abbinden oder Umstechen des Gefäßes oder durch Knochenbolzung
	3110	Resektion einer Wurzelspitze, Frontzahn
	3120	Resektion einer Wurzelspitze, Seitenzahn
	3190	Operation einer Zyste durch Zystektomie (mit Ost/WSR)
	3200	Operation einer Zyste durch Zystektomie
Teil E: Leistungen bei Erkrankungen der Mundschleimhaut und des Parodontiums	4090	Lappenoperation, Frontzahn
	4100	Lappenoperation, Seitenzahn
	4130	Gewinnung und Transplantation von Schleimhaut
	4133	Gewinnung und Transplantation von Bindegewebe
Teil K: Implantologische Leistungen	9100	Aufbau des Alveolarfortsatzes
	9110	Interner Sinuslift
	9120	Externer Sinuslift
	9130	Spaltung und Spreizung von Knochensegmenten
	9170	Entfernung im Knochen liegender Materialien durch Osteotomie

Tabelle: © OEMUS MEDIA AG (Quelle: DAISY Akademie + Verlag GmbH)

* Die Beiträge in dieser Rubrik stammen von den Anbietern und spiegeln nicht die Meinung der Redaktion wider.

Bei einem privat versicherten Patienten ist der Zuschlag nur einmal pro Behandlungstag berechnungsfähig. Das gilt auch dann, wenn bei diesem Patienten mehrere zuschlagsberechtigte Leistungen unter dem Operationsmikroskop am selben Tag, ggf. auch in unterschiedlichen Sitzungen erbracht werden.

Wichtig: Die GOZ-Nr. 0110 ist ein Zuschlag und keine eigenständige Leistung. Der Zuschlag setzt voraus, dass am Behandlungstag mindestens eine der o. g. Leistungen tatsächlich unter Anwendung des Operationsmikroskops erbracht wurde. Die Behandlung unter Verwendung einer Lupenbrille löst den GOZ-Zuschlag 0110 (natürlich) nicht aus.

Wie lässt sich das Zuschlagshonorar erhöhen, insbesondere aus betriebswirtschaftlicher Sicht?

Nach der Abrechnungsbestimmung zur GOZ-Nr. 0110 ist der Zuschlag grundsätzlich nur mit dem einfachen Gebührensatz berechnungsfähig. Das entspricht 22,50 EUR. Eine Steigerung gemäß § 5 GOZ ist für diesen Zuschlag nicht vorgesehen, auch nicht mit einer entsprechenden Begründung (Schwierigkeit, Zeitaufwand, Umstände).

Jedoch hat die Bundeszahnärztekammer wiederholt darauf hingewiesen, dass eine abweichende Honorarvereinbarung nach § 2 Abs. 1 und 2 GOZ auch für Zuschläge getroffen werden kann. Wird beispielsweise in einer Honorarvereinbarung ein Steigerungssatz von 2,0 wirksam vereinbart, ergibt sich für die GOZ-Nr. 0110 ein Betrag von 45,00 EUR. Bei einem vereinbarten Steigerungssatz von 3,0 sind es sogar 67,50 EUR. Entscheidend ist, dass die Vereinbarung die Anforderungen gemäß § 2 Abs. 1 und 2 GOZ erfüllt.

Eine solche Honorarvereinbarung muss in jedem Einzelfall nach persönlicher Absprache und vor Erbringung der Leistung schriftlich zwischen Zahnarzt und Zahlungspflichtigem getroffen werden. Sie muss unter anderem die Gebührennummer und Leistungsbezeichnung, den vereinbarten Steigerungssatz und den daraus folgenden Betrag sowie den Hinweis auf eine möglicherweise nicht vollständige Erstattung enthalten.

Fazit: Der GOZ-Paragrafenteil schließt Honorarvereinbarungen für GOZ- und Zuschlagsleistungen an keiner Stelle aus.
Deshalb können Honorarvereinbarungen über dem Einfachsatz auch für Zuschläge getroffen werden. Ohne derartige Vereinbarungen sind aufwendige endodontologische Behandlungen aus betriebswirtschaftlicher Sicht ohnehin schon lange nicht mehr erbringbar – schon gar nicht zu GOZ-Preisen von 1988! ■

DAISY Akademie + Verlag GmbH
Sylvia Wuttig, B.A. • info@daisy.de
www.daisy.de

Infos zum Unternehmen

* Die Beiträge in dieser Rubrik stammen von den Anbietern und spiegeln nicht die Meinung der Redaktion wider.

Abrechnung sicher beherrschen – mit DAISY-Fortbildungen

Sie möchten Honorarvereinbarungen rechtssicher in den Praxisalltag integrieren? Im DAISY-Live-Webinar **„Honorarfreiheit ohne WENN und ABER"** zeigen wir Ihnen, wie man Honorare praxisnah kalkuliert, Patienten souverän überzeugt und rechtssichere Vereinbarungen trifft. Das Webinar mit Sylvia Wuttig findet am **1. Dezember** von **12 bis 14 Uhr** statt.

Hier gehts zur Anmeldung.

ANZEIGE

